

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug vom 7. April 2006

Nach Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) kann die zuständige Behörde zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen, wenn das Verhalten der verurteilten Person im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, sie werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Abs. 1).

Ausnahmsweise kann eine verurteilte Person nach Verbüßung der Hälfte der Strafe, mindestens aber drei Monaten, bedingt entlassen werden, wenn ausserordentliche, in ihrer Person liegende Umstände dies rechtfertigen (Abs. 4).

Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören. Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Abs. 2 und 3).

Dem bedingt Entlassenen wird nach Art. 87 StGB eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre (Abs. 1). Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen (Abs. 2).

A. Anwendung des materiellen Rechts

1. Ordentliche bedingte Entlassung

nach zwei Dritteln der Strafe (Art. 86 Abs. 1 StGB) bzw. nach 15 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

1.1. Nach gefestigter Rechtsprechung und Praxis ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von Freiheitsstrafen als letzte Progressionsstufe des Strafvollzugs die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf.

1.2. Der Entscheid über die bedingte Entlassung ist aufgrund einer Beurteilung des mutmasslichen künftigen Wohlverhaltens (Legalprognose) zu fällen, d.h. es ist eine Gesamtwürdigung sämtlicher prognostisch relevanter Umstände vorzunehmen.

Legalprognostisch relevante Umstände sind insbesondere

- a) das gesamte deliktische Vorleben (z.B. Häufigkeit und Dauer von Vorstrafen, frühere Straf- oder Massnahmenvollzüge, vorzeitige Entlassungen, Rückfälligkeit während Probezeiten);

- b) die Täterpersönlichkeit, insbesondere auch
 - die neuere Einstellung der verurteilten Person, insbesondere auch zum begangenen Delikt (z.B. Einsicht, Reue, Opferempathie);
 - die mutmassliche Nachhaltigkeit einer eingetretenen Besserung.
- c) das deliktische und sonstige Verhalten der verurteilten Person, wobei
 - die Umstände ihrer Straftaten nur insoweit beachtlich sind, als sie Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und auf das künftige Verhalten erlauben;
 - das Verhalten im Strafvollzug in die Gesamtwürdigung einzubeziehen ist, wobei vorab das Verhalten in Situationen, die dem Leben in Freiheit ähnlich sind, zu berücksichtigen ist (z.B. Arbeitskonstanz, Verhalten gegenüber Personal und Mitgefangenen, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Vertrauenswürdigkeit etc.);
 - neben der Wahrscheinlichkeit der Begehung neuer Straftaten das bedrohte Rechtsgut zu würdigen ist. Je höherwertig das bedrohte Rechtsgut im Falle erneuter Delinquenz ist, desto mehr Bedeutung kommt der Rückfallgefahr bei der Gesamtbeurteilung zu.
- d) die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse der verurteilten Person, namentlich der soziale Empfangsraum, die Arbeits- und Wohnsituation sowie die mutmasslichen Auswirkungen der Anordnung einer Bewährungshilfe oder von vormundschaftlichen oder fremdenpolizeilichen Massnahmen.

1.3. Von der Gewährung der frühestmöglichen bedingten Entlassung ist - sofern nicht anderen, legalprognostisch ungünstigen Faktoren nach Ziff. 1.2. ein überwiegendes Gewicht zukommt - in der Regel auszugehen bei verurteilten Personen,

die im Strafvollzug

- a) den Vollzugsplan eingehalten und
- b) aktiv an der Erreichung der Vollzugsziele mitgearbeitet haben

und die

- c) innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Tat bzw. den Taten keine Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten Dauer verbüsst haben und nicht im Vollzug einer Verwahrung waren,
- d) nicht schon wiederholt bedingt entlassen wurden,
- e) keinen grösseren Strafrest aus einem früheren Strafvollzug offen und keine längere neue Strafe oder keine Strafe wegen gleichartigen Delikten zu verbüssen haben,
- f) sich - vor allem im letzten Teil der Strafverbüsung - keine schwerwiegenden Disziplinarverstösse im Strafvollzug haben zuschulden kommen lassen, die zu Zweifeln an der Vertragsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der verurteilten Person Anlass geben,
- g) keine strafbaren Handlungen während des Vollzugs, insbesondere auch während einer Flucht, begangen haben.

1.4. Selbst bei Überwiegen von legalprognostisch ungünstigen Faktoren ist die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von zeitlich befristeten Freiheitsstrafen in der Regel zu gewähren, wenn (kumulativ)

- a) die Gefahr neuerlicher Delinquenz durch die weitere Strafverbüsung mutmasslich nicht gesenkt werden kann;

- b) bei einem allfälligen Rückfall keine hochwertigen Rechtsgüter wie Leib und Leben oder sexuelle Integrität betroffen sind;
- c) der Gefahr neuerlicher Delinquenz durch Erteilung von Weisungen und durch Anordnung von Bewährungshilfe voraussichtlich wirksamer begegnet werden kann.

2. Ausserordentliche bedingte Entlassung nach der Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 StGB) bzw. nach 10 Jahren bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen (Art. 86 Abs. 5 StGB)

2.1. Eine bedingte Entlassung schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer kann auf Gesuch der verurteilten Person ausnahmsweise schon ab der Strafhälfte gewährt werden, wenn in ihrer Person liegende, ausserordentliche Umstände hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie künftig keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen werde.

2.2. Solche ausserordentlichen Umstände können insbesondere angenommen werden, wenn

- a) sich der Gesundheitszustand der verurteilten Person während des Strafvollzugs irreversibel so verschlechtert hat, dass die Begehung weiterer Delikte alleine schon wegen der beeinträchtigten Gesundheit zumindest sehr unwahrscheinlich und die vorzeitige Entlassung demgegenüber aus Billigkeitsgründen angezeigt erscheint;
- b) bei der verurteilten Person nach der Verurteilung eine so schwere Betroffenheit durch die unmittelbaren Folgen der Tat eingetreten ist, dass angenommen werden darf, der Strafzweck sei schon vor dem Erreichen von zwei Dritteln der Strafdauer vollumfänglich erfüllt;
- c) die verurteilte Person nachweist, dass sie - unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehungen nach der Verurteilung – ihre Legalprognose durch eine aussergewöhnlich intensive Auseinandersetzung mit der Tat und deren Folgen aus Eigeninitiative massgeblich verbessert hat;
- d) die verurteilte Person nachweist, dass sie - unter Inkaufnahme aussergewöhnlicher Entbehungen nach der Verurteilung – den ihr aus der Verurteilung und dem Vollzugsverfahren erwachsenen finanziellen Verpflichtungen (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen, Kosten des Strafverfahrens oder des Strafvollzugs [vgl. Art. 380 StGB]) bestmöglich nachgekommen ist.

3. Probezeit

Der bedingt entlassenen Person wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem aufgeschobenen Strafrest entspricht. Sie beträgt jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

In der Verfügung betreffend bedingte Entlassung ist die Dauer der Probezeit zu beziffern und deren Ende soweit möglich zu datieren.

4. Bewährungshilfe

Die Anordnung von Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit ist die Regel (Art. 87 Abs. 2 StGB). Über die Handhabung dieser Regel geben die Richtlinien über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung Auskunft. Anordnung von Bewährungshilfe und Verzicht darauf sind in der Entlassungsverfügung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

5. Weisungen

Mit der bedingten Entlassung können Weisungen erteilt werden, insbesondere betreffend Berufsausübung, Aufenthalt, Führen eines Motorfahrzeuges, Schadenersatz oder ärztliche und psychologische Betreuung (Art. 94 StGB). Die Weisungen sind in der Entlassungsverfügung zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB).

B. Verfahren

1. Einleitung

Die bedingte Entlassung wird auf Gesuch der rechtskräftig verurteilten Person oder von Amtes wegen geprüft. Die Leitung der Vollzugseinrichtung reicht einen Führungsbericht ein und stellt Antrag.

Wird die Anordnung der Bewährungshilfe oder die Erteilung von Weisungen beantragt oder von der Vollzugsbehörde vorgesehen oder hat die Bewährungshilfe die verurteilte Person bereits betreut, unterbreitet die Vollzugseinrichtung bzw. die Vollzugsbehörde Gesuch und Bericht der für die Bewährungshilfe bzw. Weisungskontrolle des Vollzugskantons zuständigen Stelle zur Vernehmlassung zuhanden der Vollzugsbehörde. An Stelle einer Vernehmlassung kann die Vollzugsbehörde von der Bewährungshilfe auch einen Bericht einholen (Art. 95 Abs. 1 StGB).

2. Anhörung

Vor dem Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde betreffend

- ordentliche bedingte Entlassung auf den 2/3-Termin,
- ausserordentliche bedingte Entlassung bei oder nach der Strafhälfte,
- jährliche Neuprüfung der bedingten Entlassung nach einer Abweisung der ordentlichen bedingten Entlassung

ist die verurteilte Person anzuhören, wenn

- die bedingte Entlassung nicht ohne weiteres bewilligt werden kann,
- die verurteilte Person im Gesuch um bedingte Entlassung eine Anhörung ausdrücklich, auch für den Fall der Gutheissung des Gesuchs, verlangt.

3. Verfahren bei Nichtbewährung nach bedingter Entlassung

3.1. Begeht die bedingt entlassene Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ist für die Frage der Rückversetzung in den Strafvollzug dasjenige Gericht zuständig, das für die Beurteilung der neuen Tat zuständig ist (Art. 89 Abs. 1 StGB). Die Begehung von Übertretungen und die anderweitige Täuschung des in die bedingt entlassene Person gesetzten Vertrauens bilden keine Gründe für eine Rückversetzung in den Strafvollzug bzw. für die Anordnung von Ersatzmassnahmen.

3.2. Entzieht sich die bedingt entlassene Person der angeordneten Bewährungshilfe, missachtet sie die Weisungen oder sind die Bewährungshilfe oder die Weisungen nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, so hat die für die Bewährungshilfe oder die Kontrolle der Weisungen zuständige Behörde der Vollzugsbehörde einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Art. 95 Abs. 3 StGB).

Der Bericht enthält

- die Gründe, die zur Berichterstattung führten;
- Angaben über den Verlauf der Bewährungshilfe oder der Weisungskontrolle;
- einen Antrag für das weitere Vorgehen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB;
- soweit möglich die Stellungnahme der bedingt entlassenen Person zum Inhalt des Berichts.

3.3. Soweit sich die bedingt entlassene Person zum Bericht und zu den möglichen Rechtsfolgen im Sinne von Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB nicht bereits äussern konnte, räumt ihr die Vollzugsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

3.4. Ist in den Fällen nach Ziff. 3.2. ernsthaft zu erwarten, dass die bedingt entlassene Person neue Straftaten begeht, so überweist die Vollzugsbehörde die Akten mit einem Bericht und mit einem Antrag auf Rückversetzung in den Strafvollzug an das zuständige Gericht.

In den übrigen Fällen trifft sie einen Entscheid im Sinne von Art. 95 Abs. 4 StGB (Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte, Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, Änderung/Aufhebung/Neuordnung von Weisungen).

Eine bereits vorgängig durch das Gericht (Art. 89 Abs. 2 StGB) oder die Vollzugsbehörde (Art. 95 Abs. 4 StGB) verlängerte Probezeit kann nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

Die Empfehlungen betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Beschluss der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 24. April 1992 werden aufgehoben.